

# Satzung des Spiel und Sport Schaag 1916 e.V.



## § 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Spiel und Sport Schaag 1916 e.V. mit Sitz in Nettetal-Schaag, Kindter Straße 28. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, u.a. bei Fußball, Turnen und Shaolin;
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
  - c) die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 – Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4 – Vergütungen durch den Verein

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden ausschließlich dann erstattet, wenn dies die Satzung/Ordnung im Verein ausdrücklich bestimmt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 5 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## § 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mündliche oder schriftliche Abmeldungen an Übungsleiter, Trainer oder Betreuer werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglieds auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 7 – Vereinsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
5. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
6. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung ist als Anlage zur Satzung beizulegen.

## § 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Hauptgeschäftsführer
  - e) dem 2. Geschäftsführer
  - f) dem Hauptkassierer
  - g) dem 2. Kassierer
  - h) dem Seniorenobmann
  - i) dem Jugendobmann
  - j) dem Jugendgeschäftsführer
  - k) dem Facility Manager
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem Hauptkassierer vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der Jugendobmann und der Jugendgeschäftsführer werden durch die Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Auf der jedes Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden im Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt:
  - a) der/die 1. Vorsitzende, der/die Hauptgeschäftsführer/in und der/die Hauptkassierer/in,
  - b) der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/in, der/die 2. Kassierer/in und der/die Seniorenobmann.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Hauptkassierer.
10. Anstellungsverträge (Trainer etc.) werden vom 1. Vorsitzenden oder der/dem Vertreter/in geschlossen und vom Vorstand genehmigt.
11. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
12. Der Vorstand wird unterstützt durch den Sozialwart und die Abteilungsleiter der im Verein bestehenden Abteilungen.

## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung (Datum des Poststempels) schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
  - b) Feststellung des Kassenberichtes

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## § 11 – Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse gewählt.
2. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, den Nachwuchs und das Vereinsgeschehen in sportlicher und kultureller Hinsicht zu fördern.
3. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand.

## § 12 – Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 13 – Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Obmann soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.

## § 14 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder, die auf der Hauptversammlung für einen Vorstands- oder Ausschussposten vorgeschlagen werden, können diesen besetzen, Voraussetzung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Kritik am Vereinsleben und Sportbetrieb, soweit diese Kritik sachlich und nicht persönlich ist.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Satzungen und Beschlüssen des Vereines zu unterwerfen.
5. Die aktiven Sportler unterwerfen sich außerdem dem sportlichen Gesetzen des jeweiligen zuständigen Sportverbandes zur Aufrechterhaltung eines reinen, gesunden Sportes.
6. Ansprüche an den Verein (z. B. Sportkleidung usw.) oder private finanzielle Zuschüsse können nicht gestellt werden.

## **§ 15 – Kassenprüfung**

Durch die Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer/-innen gewählt. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen übernommen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der jeweils am längsten amtierende Kassenprüfer aus, so dass jeweils zwei im Amt verbleiben und ein Kassenprüfer neu hinzu gewählt wird.

## **§ 16 - Satzungsänderungen**

1. Ein Beschluss über eine neue Satzung oder eine Satzungsänderung kann nur auf Antrag auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 17 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben und 3/4 der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

## **§ 18 – Jugendgeschäftsordnung**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Modalitäten werden im Rahmen der Beitragsordnung geregelt.
2. Alles Nähere regelt die Jugendgeschäftsordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 19 – In Kraft treten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 13. April 2018 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Eingetragen in das Vereinsregister 3859 beim Amtsgericht Krefeld mit Datum vom 09.08.2018.